

## Kryptowährungen

### Wie sind diese steuerlich zu qualifizieren?

Einkommen in Kryptowährungen unterliegen in der Schweiz der Einkommens- bzw. der Gewinnsteuer und ihr Eigentum der Vermögenssteuer. Wie und zu welchem Wert sie zu besteuern sind, ist unklar und bedarf vorerst der Klärung, was Kryptowährungen sind, wie sie generiert und gehandelt werden.

Die erste und wohl bekannteste Kryptowährung ist Bitcoin. Ihre technologische Grundlage ist eine sogenannte Blockkette (Blockchain), welche Informationen zu sämtlichen in der Vergangenheit getätigten Transaktionen beinhaltet. Die Blockkette kann mit einem Handelsbuch verglichen werden, in welchem in chronologischer Reihenfolge Betrag, Zeitpunkt sowie Absender und Empfänger jeder Zahlung ersichtlich sind. Im Gegensatz zum Handelsbuch ist die Bitcoin-Blockkette jedoch öffentlich einsehbar. Sie wird über das Internet verteilt und jedermann kann eine Kopie davon speichern. Allerdings sind es nicht die Personalien der Besitzer, die öffentlich sind, sondern nur deren Kontonummern. Insofern ist das System pseudonym.

Bei Bitcoin gibt es zwei Arten von Systemteilnehmern: Knoten und Miner. Die Software eines Bitcoin-Knoten erlaubt es, Transaktionen zu erzeugen und weiterzuleiten sowie die Gültigkeit von Transaktionen anderer Knoten zu überprüfen. Bei einer Transaktion wird dem Netzwerk mitgeteilt, dass der Absender dem Empfänger das Recht zur Verwendung der Bitcoins überlassen möchte. Die Gültigkeit einer Transaktion setzt voraus, dass der Bezahler das Eigentumsrecht an den auszugebenden Bitcoins nachweisen kann und diese ursprünglich

korrekt in Umlauf gebracht wurden. Wenn die Transaktion vom System als gültig akzeptiert wurde, kann ein Miner sie mit anderen zusammen in einem „Block“ ablegen. Danach kann sie nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Miner können für ihre Leistung Transaktionsgebühren erheben. Zusätzlich werden sie für die Erstellung eines Blocks auch mit neuen Bitcoins entschädigt. Im letzten Jahr wuchs die Bitcoin-Geldmenge so um ungefähr 10%. Sie nähert sich asymptotisch dem Wert von 21 Mio. an. Die Begrenztheit der Geldmenge ist grundsätzlich kein Problem, da jede Einheit fast beliebig teilbar ist.

Durch die dezentrale und algorithmische Geldschöpfung funktionieren Kryptowährungen ohne Zentralbank. Für die Abwicklung von Bitcoin-Transaktionen grundsätzlich auch keine Intermediäre bzw. Geschäftsbanken notwendig, da jedermann selber einen Knoten im Bitcoin-Netz betreiben kann („be your own bank“). Mittlerweile sind allerdings verschiedene Bank-ähnliche Institute entstanden, welche Kryptowährungen als Einlagen entgegennehmen und aufbewahren. Während das Bitcoin-System aufgrund seiner Dezentralität extrem resilient ist und bisher sämtlichen Angriffen getrotzt hat, sind es solche Intermediäre, deren Verletzlichkeit in der Vergangenheit wiederholt für negative Schlagzeilen gesorgt haben.

Kryptowährungen können auf zahlreichen Plattformen zu einem freien Wechselkurs gegen andere Währungen getauscht werden. Aufgrund des fragmentierten Handels und der geringen Liquidität gibt es keine global einheitlichen Wechselkurse. Kursunterschiede von ungefähr 1% zwischen den

verschiedenen Handelsplattformen sind deshalb bei Bitcoin üblich. Bei weniger bekannten Kryptowährungen sind die Unterschiede noch deutlich höher.

Die Kombination von geringer Liquidität und freiem Wechselkurs sind auch Gründe, dass die Wechselkurse von Kryptowährungen kurzfristig sehr volatil sind. Auch die längerfristige Wertentwicklung von Bitcoin ist instabil: Zwischen der Einführung 2009 und dem Jahr 2013 lag der Kurs unter USD 20. Im Oktober und November 2013 erreichte er einen Höchststand von über USD 1000. Aktuell liegt er bei ca. USD 750.

Im Hinblick auf die Besteuerung von Kryptowährungen als Einkommens- und Vermögensbestandteil stellen die unterschiedlichen und schwankenden Wechselkurse eine Herausforderung für deren Bewertung dar. Insbesondere ist zu definieren, welcher Wechselkurs bzw. welche Wechselkurse für die Bewertung hinzugezogen werden und wie mit der starken Volatilität umgegangen wird.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) setzte bereits im Jahr 2015 eine Arbeitsgruppe ein, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzte. Gemäss den nicht veröffentlichten Empfehlungen der SSK werden Bitcoins steuerlich richtigerweise wie ausländi-

sche Währungen behandelt. Die ESTV ermittelt den für die Vermögenssteuer massgebenden Wert, indem sie jeweils per Jahresende den Durchschnitt aus den Preisen errechnet, die auf den folgenden Websites publiziert sind: oanda.com; ariva.de; bitcoin.de; coindesk.com und investing.com. So beträgt der steuerliche Wert eines Bitcoins per 31.12.2015 CHF 420.88.

Die Stichtagsbetrachtung ist aufgrund der hohen Volatilität von Kryptowährungen problematisch, doch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, wonach sich das steuerbare Vermögen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht bemisst, gesetzeskonform. Fragwürdig, wenn nicht gar willkürlich ist aber, welche Quellen die ESTV nutzt, um den Preis von Bitcoins zu ermitteln. Richtigerweise müsste die ESTV die Preise anhand der Börsenpreise ermitteln, wie sie an den gängigsten Börsen erzielt werden. Einen Überblick über die gängigen Bitcoin-Börsen mit real-time Kursen bietet die Website bitcoinwisdom.com.

Für die Bemessung des steuerbaren Einkommens in Kryptowährungen (u.a. aus dem Mining) hat die ESTV bislang keine Vorgaben bzw. Preise publiziert, weshalb dem Steuerpflichtigen noch ein gewisses eigenes Ermessen offensteht.

### **Ihr Ansprechpartner für Blockchain und Kryptowährungen bei Swiss Economics**

Swiss Economics SE AG  
Weinbergstrasse 102  
CH-8006 Zürich  
+41 44 500 56 20  
www.swiss-economics.ch

Dr. Christian Jaag  
christian.jaag@swiss-economics.ch

Dieser Beitrag wurde gemeinsam mit  
Dr. Tobias F. Rohner verfasst.